

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



12. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 8. Januar 2015

Nummer 1

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2014 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters – Mandatsveränderung Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters – Nachrücker der Gemeindevertretung Seite 3
- Aufruf Wahlhelfer Seite 3
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015 Seite 4
- Wahlbekanntmachung Seite 5
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 6
- Bekanntmachung des Landes Brandenburg Planfeststellungsverfahren 380 kV – Nordring Berlin Seite 13
- Bebauungsplan GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB Seite 14
- Bebauungsplan GML Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Straße – Am Kindelfließ“, OT Schildow,
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gem. § 4a (3) BauGB zur Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes Seite 15
- Bebauungsplan GML Nr.19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Bebauungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Seite 16
- Bebauungsplan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck,
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Seite 17
- Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski-Meyerbeerstraße“, OT Schildow
Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen des Baufeldes für das Flurstück 111
der Flur 7 der Gemarkung Schildow Seite 18
- Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel – Verkehrsbeschränkung auf den Landesstraßen in Mühlenbeck Seite 18
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mühlenbeck – westlich der Kastanienallee Seite 19
- Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Seite 19
- Veröffentlichung Schulanmeldungen 2015/16 in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 20

Nichtamtlicher Teil

- Schließzeiten 2015 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 21
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 21
- Impressum Seite 22

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2014

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Mühlenbecker Land in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.:

- | | |
|-------------------|--|
| HA III/0060/14/02 | Verkauf der Flurstücke 360/77 und 361/77 der Flur 1 von Mühlenbeck |
| HA III/0071/14/02 | Verkauf des Flurstückes 57 der Flur 8 von Schildow |

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|---|
| III/0062/14/04 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck |
| III/0063/14/04 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss B-Plan GML Nr. 11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck |
| III/0064/14/04 | Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr.7 „Wohngebiet Tschaikowski Meyerbeerstraße“, OT Schildow |
| III/0068/14/04 | Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 17 „Kita und Hort-An der Heidekrautbahn“, OT Schildow |
| III/0069/14/04 | Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow |
| III/0076/14/04 | Antrag auf Erweiterung der Tempo 30-Zone auf den Mühlenweg im OT Schönfließ |
| III/0075/14/04 | Antrag auf Erweiterung der Tempo 30-Zone Schillerstraße, Mönchmühlenstraße/-allee, Kastanienallee (SMK) (Fraktion SPD-B90/GRÜ-NE) |
| III/0084/14/04 | Straßenbau Freyastraße – In den Ruthen im OT Schildow – Prioritätenliste |
| III/0067/14/04 | Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land inklusive III/0078/14 Antrag zur Gestaltung des Entgeltes und des Urlaubs in der Tagespflege (Fraktionen SPD/B90-Grüne und CDU/FDP) |

III/0082/14/04

Antrag zum altersgerechten Wohnen in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (Fraktion SPD/B90-Grüne)

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|---|
| II/0848/13/04 | Auftragsvergabe zur Zusammenführung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0074/14/04 | Auftragsvergabe Planungsleistungen Ersatzneubau Kita Heidekrautbahn |

Verwiesen in die Ausschüsse

- | | |
|-------------|---|
| III/0077/14 | Antrag auf Ablösung der derzeit geltenden Gehölzschutzsatzung durch die Brandenburgische Baumschutzsatzung (Fraktion CDU-FDP) |
|-------------|---|

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters – Mandatsveränderung

- I. Der Wahlausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in seiner Sitzung vom 27.5.2014 dem Wahlleiter für die Dauer der Wahlperiode die Aufgabe übertragen, gem. § 60 des BbgKWahlG die Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder der kommunalen Vertretungen festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz eines gewählten Vertreters, der sein Mandat ablehnt, auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der oder die Ausgeschiedene gewählt worden ist. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

- II. Am 21.10.2014 hat Fr. Anita Warmbrunn beim Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vom 19.10.2014 abgegeben, mit der Sie ihr Mandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land mit Ablauf des 31.12.2014 niederlegt. Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 01.01.2015 rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde. Frau Warmbrunn hat ihren Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land auf der Liste der Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land wahrgenommen. Die fünf ersten Nachrücker nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel am 22. Februar 2015

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel wird in der Zeit vom **02. Februar 2015 – 06. Februar 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, OT Mühlenbeck in 16567 Mühlenbecker Land für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Melderegistergesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 06. Februar 2015, spätestens am 06. Februar 2015 bis 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel bis spätestens zum **01. Februar 2015** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Gemeinde Mühlenbecker Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis 07.02.2015) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (bis zum 06.02.2015) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
 - 5.2 Wahlscheine für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.02.2015, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. Februar 2015) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. Februar 2015) stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 6. Mit dem Wahlschein **für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
 - einen Wahlschein
 - einen amtlichen **rosa** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die eventuell stattfindende **Stichwahl**:

 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
 - einen Wahlschein
 - einen amtlichen **rosa** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Amtlicher Teil

Wer bei der Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen **rosa** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Den **grünen** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen rosa Wahlumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein für die Wahl des Landrates so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **grüne** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlenbecker Land, 10.12.2014

Im Auftrag
gez. A. Müller
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. Februar 2015 findet in der Gemeinde Mühlenbecker Land die Wahl zum Landrat des Landkreises Oberhavel statt. Eine ggf. notwendig werdende Stichwahl wird am 08. März 2015 durchgeführt. Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist für diese Wahl in folgende 12 Urnen-Wahlbezirke eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk 01:

Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Str. 10, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 02:

Kita „Spatzenhaus“, Schillerstr. 25, barrierefrei

Wahlbezirk 03:

Europaschule „Am Fließ“, Franz-Schmidt-Str. 5, barrierefrei

Wahlbezirk 04:

Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Str. 5a, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 05:

Restaurant Kastanienhof, Schillerstr. 1a, barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk 06:

Kita „Villa Kunterbunt“, Dorfstr. 1, barrierefrei

Wahlbezirk 07:

Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5, nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk 08:

Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 09:

Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25, barrierefrei

Wahlbezirk 10:

Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7, 16567 Mühlenbecker Land, barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk 11:

Mehrzweckraum 1, Dorfstr. 35a, OT Zühlsdorf, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 12:

Mehrzweckraum 2, Dorfstr. 35a, OT Zühlsdorf, nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 01.02.2015 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Am Wahltag haben die Wähler die Wahlbenachrichtigung mitzubringen. Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Wähler über seine Person ausweisen.

4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

5. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können in dem Wahlkreis, für den der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Amtlicher Teil

Wer bei der Wahl zum Landrat des Landkreises Oberhavel durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl, einen **rosa** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grünen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grünen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen rosa Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der grüne Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, 10.12.2014

Im Auftrag
A. Müller
Wahlbehörde

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 64 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 und § 17 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/13, [Nr. 07]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungseinrichtung) werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde.
- (3) Tagespflegepersonen erhalten auf der Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Betreuungsvertrages gem. § 3 ein monatliches Betreuungsentgelt.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten richten sich nach den Anlagen 1, 2, 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Höhe der Betreuungsgebühren in der Tagespflege richten sich nach der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Die Festsetzung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3) Ergibt sich aufgrund des Eintritts eines um mindestens 10 v. Hundert veränderten Einkommens eine neue Gebühr, so wird diese durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das

maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde führen.
- (5) Verbleibt ein Kind über die im Betreuungsvertrag festgeschriebene Betreuungszeit in der Einrichtung, so kann diese Zeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene ½ Stunde beträgt die Gebühr 25,00 Euro.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich Essen-geld zu entrichten.

§ 3 Betreuungsentgelt

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages ersetzt die Gemeinde der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen als Betreuungsentgelt.
- (2) Das Betreuungsentgelt je betreutes Kind wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfangs in nachfolgender Höhe gewährt:

<u>tägl. Betreuungszeit</u>	<u>monatliches Betreuungsentgelt</u>
bis 2 Std.	119,06 €
bis 3 Std.	178,60 €
bis 4 Std.	238,13 €
bis 5 Std.	297,66 €
bis 6 Std.	357,19 €
bis 7 Std.	416,72 €
bis 8 Std.	476,26 €
bis 9 Std.	535,79 €
bis 10 Std.	595,32 €
über 10 Std.	654,85 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem

Amtlicher Teil

hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendungssatz der Absätze 2 und 4 nicht übersteigen.
- (6) Die Anpassung der Betreuungsentgelte ab dem 01.01.2016 erfolgt in Orientierung an den Ergebnissen der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung, durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindereinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der festgestellten Betreuungszeit sind der Kindereinrichtung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Regelbetreuungszeit in der Kita und Tagespflege von 09.00–15.00 Uhr und im Hort am Nachmittag bis 16.00 Uhr.
- (4) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit von 08.00–12.00 Uhr flexibel im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes entsprechend Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages (Beginn der Eingewöhnung) entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung.
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind schriftlich mindestens einen Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung mit Wirkung zum Ersten des Änderungsmonats einzureichen. Bei Anträgen für Betreuungszeitänderungen in der Tagespflege muss die Tagespflegeperson ihr Einverständnis erklären.

§ 7 Gebührenermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat, wird für den Monat eine anteilige Gebühr erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den laufenden Monat ist bis zum 5. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 6 (1) ist die Gebühr mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages fällig.

§ 9 Ermittlung der Gebührenerhöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach
 1. der Höhe des Jahreseinkommens der in § 5 genannten Personen;
 2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen;
 3. dem Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrundegelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmal jährlich.
- (4) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Betreuungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 v. Hundert abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen.
- (5) Jedes unterhaltsberechtigtes Kind, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt, wird einkommensmindernd in Höhe von 3.300,- € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens zugrundegelegt wurde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten oder eine Tagespflegestelle im Sinne dieser Satzung, so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr entsprechend dem Gebührentarif auf 75 % für das zweitälteste Kind und auf 55 % für das drittälteste Kind. Für das viertälteste und weitere Kinder erfolgt die Betreuung ohne Gebühr.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche und vollständige Erklärung zum Einkommen abgegeben, so wird das laut des aktuellen Gebührentarifs höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Betreuungsgebühr festgestellt.

§ 10 Gastkind

Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt für:

Amtlicher Teil

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | 12,00 € |
| 2. Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn | 08,00 € |
| 3. Kinder der 1. bis 6. Klasse | 06,00 € |

§ 11 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen der gem. § 5 Gebührenpflichtigen.
- (2) Zum Jahreseinkommen zählt das Jahresnettoerwerbseinkommen und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Angaben zum Jahresnettoerwerbseinkommen sind den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens.
- (4) Bei Arbeitnehmern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird als Jahresnettoerwerbseinkommen das Bruttoerwerbseinkommen, abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Sozialversicherung und Solidarzuschlag, abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zugrundegelegt. Je Gebührenpflichtigen kann eine Werbungskostenpauschale von 1.100,00 € anerkannt werden, sofern im Einzelfall nicht höhere Aufwendungen vom Finanzamt bestätigt wurden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über Einkommensteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, welches die Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besucht;
 - weitere Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
 - Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des gesetzlichen Freibetrages gem. § 10 BEEG in Höhe von 300 € monatlich.
- (7) Nicht Bestandteil des Jahreseinkommens sind Einnahmen aus den Einkommensarten:
 - Kindergeld
 - Bafög
 - Pflegegeld
- (8) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkommensart dürfen von der anderen Einkommensart nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (9) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson und der Träger können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
 - Säumigkeit in der Gebührenzahung (§ 13),
 - grobem Verstoß gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, diese Satzung oder die Hausordnung,
 - unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als einem Monat.
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 13 Säumigkeit

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als einem Monat kann der Betreuungsplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren erhoben gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 - wer Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen falsch, nicht oder verspätet abgibt.
 - wer Betreuung ohne Betreuungsvertrag oder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Mühlenbecker Land, 17.12.2014

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Anlage 1

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.000,00	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	20,00	23,00
ab 1.250,00	27,00	30,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	49,00	57,00
ab 1.500,00	55,00	61,00	66,00	73,00	78,00	84,00	90,00	96,00	101,00	117,00
ab 1.750,00	82,00	91,00	99,00	109,00	117,00	126,00	135,00	144,00	152,00	176,00
ab 2.000,00	98,00	109,00	119,00	130,00	140,00	151,00	161,00	172,00	182,00	210,00
ab 2.250,00	113,00	126,00	138,00	151,00	162,00	175,00	186,00	199,00	211,00	243,00
ab 2.500,00	130,00	144,00	157,00	172,00	185,00	200,00	213,00	228,00	241,00	278,00
ab 2.750,00	146,00	163,00	178,00	194,00	209,00	226,00	240,00	257,00	272,00	314,00
ab 3.000,00	164,00	183,00	199,00	218,00	234,00	253,00	269,00	288,00	304,00	351,00
ab 3.250,00	182,00	203,00	221,00	242,00	260,00	281,00	299,00	320,00	338,00	390,00
ab 3.500,00	201,00	224,00	244,00	267,00	287,00	310,00	330,00	353,00	373,00	431,00
ab 3.750,00	221,00	246,00	268,00	293,00	315,00	340,00	362,00	387,00	410,00	473,00
ab 4.000,00	241,00	268,00	292,00	320,00	344,00	372,00	396,00	423,00	447,00	516,00
ab 4.250,00	265,00	295,00	321,00	352,00	378,00	408,00	435,00	465,00	491,00	567,00
ab 4.500,00	293,00	327,00	356,00	390,00	419,00	453,00	482,00	515,00	545,00	629,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00
ab 1.000,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.250,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00	25,00	29,00
ab 1.500,00	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	51,00	59,00
ab 1.750,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab 2.000,00	60,00	65,00	70,00	76,00	81,00	86,00	91,00	105,00
ab 2.250,00	69,00	75,00	81,00	87,00	93,00	100,00	105,00	122,00
ab 2.500,00	79,00	86,00	93,00	100,00	107,00	114,00	121,00	140,00
ab 2.750,00	89,00	98,00	105,00	113,00	121,00	129,00	137,00	158,00
ab 3.000,00	99,00	109,00	117,00	126,00	135,00	144,00	152,00	176,00
ab 3.250,00	111,00	121,00	130,00	140,00	150,00	160,00	169,00	195,00
ab 3.500,00	122,00	134,00	144,00	156,00	166,00	177,00	187,00	216,00
ab 3.750,00	134,00	147,00	158,00	171,00	182,00	194,00	205,00	237,00
ab 4.000,00	146,00	160,00	172,00	186,00	198,00	212,00	224,00	258,00
ab 4.250,00	161,00	176,00	189,00	204,00	217,00	232,00	246,00	284,00
ab 4.500,00	178,00	194,00	209,00	226,00	240,00	257,00	272,00	314,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5,0 Std.	bis 6,0 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00
ab 1.000,00	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00	6,00	7,00
ab 1.250,00	8,00	8,00	9,00	11,00	12,00	14,00	16,00
ab 1.500,00	17,00	19,00	20,00	23,00	27,00	30,00	35,00
ab 1.750,00	25,00	27,00	29,00	34,00	39,00	44,00	51,00
ab 2.000,00	30,00	33,00	35,00	41,00	47,00	53,00	61,00
ab 2.250,00	35,00	38,00	41,00	48,00	55,00	62,00	72,00
ab 2.500,00	39,00	43,00	46,00	54,00	62,00	69,00	81,00
ab 2.750,00	44,00	48,00	52,00	61,00	70,00	78,00	91,00
ab 3.000,00	50,00	55,00	59,00	69,00	79,00	89,00	103,00
ab 3.250,00	55,00	60,00	65,00	76,00	87,00	98,00	114,00
ab 3.500,00	61,00	67,00	72,00	84,00	96,00	108,00	126,00
ab 3.750,00	67,00	73,00	79,00	92,00	106,00	119,00	138,00
ab 4.000,00	73,00	80,00	86,00	101,00	115,00	129,00	151,00
ab 4.250,00	81,00	88,00	95,00	111,00	127,00	143,00	166,00
ab 4.500,00	89,00	98,00	105,00	123,00	141,00	158,00	184,00

Amtlicher Teil

Anlage 2

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.000,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	14,00	17,00
ab 1.250,00	20,00	23,00	25,00	27,00	29,00	31,00	33,00	36,00	38,00	44,00
ab 1.500,00	41,00	46,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab 1.750,00	62,00	69,00	75,00	82,00	88,00	95,00	101,00	108,00	114,00	132,00
ab 2.000,00	74,00	82,00	89,00	98,00	105,00	113,00	121,00	129,00	137,00	158,00
ab 2.250,00	85,00	95,00	104,00	113,00	122,00	132,00	140,00	150,00	159,00	183,00
ab 2.500,00	97,00	108,00	118,00	129,00	139,00	150,00	160,00	171,00	181,00	209,00
ab 2.750,00	110,00	122,00	133,00	146,00	157,00	170,00	181,00	193,00	204,00	236,00
ab 3.000,00	123,00	137,00	150,00	164,00	176,00	190,00	202,00	216,00	229,00	264,00
ab 3.250,00	137,00	152,00	166,00	181,00	195,00	211,00	224,00	240,00	254,00	293,00
ab 3.500,00	151,00	168,00	183,00	200,00	215,00	232,00	247,00	264,00	280,00	323,00
ab 3.750,00	165,00	184,00	201,00	219,00	236,00	255,00	271,00	290,00	307,00	354,00
ab 4.000,00	181,00	201,00	219,00	240,00	258,00	279,00	297,00	317,00	335,00	387,00
ab 4.250,00	199,00	222,00	241,00	264,00	284,00	307,00	327,00	349,00	369,00	426,00
ab 4.500,00	220,00	245,00	267,00	292,00	314,00	339,00	361,00	386,00	408,00	471,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	3,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00
ab 1.000,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00
ab 1.250,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	21,00
ab 1.500,00	25,00	27,00	29,00	31,00	33,00	36,00	38,00	44,00
ab 1.750,00	37,00	41,00	44,00	48,00	51,00	54,00	57,00	66,00
ab 2.000,00	45,00	49,00	53,00	57,00	61,00	65,00	69,00	80,00
ab 2.250,00	52,00	57,00	61,00	66,00	70,00	75,00	79,00	92,00
ab 2.500,00	60,00	65,00	70,00	76,00	81,00	86,00	91,00	105,00
ab 2.750,00	67,00	73,00	79,00	85,00	91,00	97,00	103,00	119,00
ab 3.000,00	75,00	82,00	88,00	95,00	101,00	108,00	114,00	132,00
ab 3.250,00	83,00	91,00	98,00	106,00	113,00	121,00	127,00	147,00
ab 3.500,00	92,00	100,00	108,00	117,00	124,00	133,00	140,00	162,00
ab 3.750,00	101,00	111,00	119,00	129,00	137,00	146,00	155,00	179,00
ab 4.000,00	110,00	120,00	129,00	139,00	148,00	159,00	168,00	194,00
ab 4.250,00	121,00	132,00	142,00	153,00	163,00	175,00	185,00	213,00
ab 4.500,00	133,00	146,00	157,00	170,00	181,00	193,00	204,00	236,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Regelbed. bis 4 Std.	Mehrbed. bis 5,0 Std.	Mehrbed. bis 6,0 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00
ab 1.000,00	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	5,00	5,00
ab 1.250,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	11,00	12,00
ab 1.500,00	13,00	14,00	15,00	18,00	20,00	23,00	26,00
ab 1.750,00	19,00	20,00	22,00	26,00	29,00	33,00	39,00
ab 2.000,00	22,00	24,00	26,00	30,00	35,00	39,00	46,00
ab 2.250,00	26,00	29,00	31,00	36,00	42,00	47,00	54,00
ab 2.500,00	30,00	33,00	35,00	41,00	47,00	53,00	61,00
ab 2.750,00	33,00	36,00	39,00	46,00	52,00	59,00	68,00
ab 3.000,00	37,00	41,00	44,00	51,00	59,00	66,00	77,00
ab 3.250,00	42,00	46,00	49,00	57,00	66,00	74,00	86,00
ab 3.500,00	46,00	50,00	54,00	63,00	72,00	81,00	95,00
ab 3.750,00	50,00	55,00	59,00	69,00	79,00	89,00	103,00
ab 4.000,00	55,00	60,00	65,00	76,00	87,00	98,00	114,00
ab 4.250,00	60,00	66,00	71,00	83,00	95,00	107,00	124,00
ab 4.500,00	67,00	73,00	79,00	92,00	106,00	119,00	138,00

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **drittälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	4,00	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00
ab 1.000,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.250,00	15,00	16,00	18,00	20,00	21,00	23,00	24,00	26,00	27,00	32,00
ab 1.500,00	30,00	34,00	37,00	40,00	43,00	46,00	49,00	53,00	56,00	65,00
ab 1.750,00	45,00	50,00	54,00	60,00	64,00	69,00	74,00	79,00	83,00	96,00
ab 2.000,00	54,00	60,00	65,00	72,00	77,00	83,00	89,00	95,00	100,00	116,00
ab 2.250,00	62,00	69,00	76,00	83,00	89,00	96,00	102,00	109,00	116,00	134,00
ab 2.500,00	71,00	80,00	87,00	95,00	102,00	110,00	117,00	125,00	133,00	153,00
ab 2.750,00	81,00	90,00	98,00	107,00	115,00	124,00	132,00	141,00	150,00	173,00
ab 3.000,00	90,00	101,00	110,00	120,00	129,00	139,00	148,00	159,00	168,00	194,00
ab 3.250,00	100,00	112,00	122,00	133,00	143,00	154,00	164,00	176,00	186,00	215,00
ab 3.500,00	111,00	123,00	134,00	147,00	158,00	171,00	182,00	194,00	205,00	237,00
ab 3.750,00	121,00	135,00	147,00	161,00	173,00	187,00	199,00	213,00	225,00	260,00
ab 4.000,00	132,00	147,00	161,00	176,00	189,00	204,00	217,00	232,00	246,00	284,00
ab 4.250,00	146,00	162,00	177,00	193,00	208,00	225,00	239,00	256,00	270,00	312,00
ab 4.500,00	161,00	179,00	196,00	214,00	230,00	248,00	265,00	283,00	299,00	345,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	5,00
ab 1.000,00	3,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00
ab 1.250,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.500,00	18,00	20,00	21,00	23,00	24,00	26,00	27,00	32,00
ab 1.750,00	27,00	30,00	32,00	35,00	37,00	39,00	42,00	48,00
ab 2.000,00	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	51,00	59,00
ab 2.250,00	38,00	42,00	45,00	49,00	52,00	55,00	59,00	68,00
ab 2.500,00	43,00	47,00	51,00	55,00	59,00	63,00	66,00	77,00
ab 2.750,00	49,00	54,00	58,00	63,00	67,00	71,00	75,00	87,00
ab 3.000,00	54,00	60,00	64,00	69,00	74,00	79,00	83,00	96,00
ab 3.250,00	61,00	67,00	72,00	78,00	83,00	89,00	94,00	108,00
ab 3.500,00	67,00	73,00	79,00	85,00	91,00	97,00	103,00	119,00
ab 3.750,00	74,00	81,00	87,00	94,00	100,00	107,00	113,00	131,00
ab 4.000,00	81,00	88,00	95,00	103,00	109,00	117,00	124,00	143,00
ab 4.250,00	88,00	97,00	104,00	112,00	120,00	128,00	135,00	156,00
ab 4.500,00	98,00	107,00	115,00	124,00	132,00	141,00	150,00	173,00

Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Regelbed. bis 4 Std.	Mehrbed. bis 5,0 Std.	Mehrbed. bis 6,0 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00
ab 1.000,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00
ab 1.250,00	4,00	5,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00
ab 1.500,00	9,00	10,00	11,00	13,00	15,00	17,00	19,00
ab 1.750,00	14,00	15,00	16,00	19,00	21,00	24,00	28,00
ab 2.000,00	16,00	18,00	19,00	22,00	25,00	29,00	33,00
ab 2.250,00	20,00	21,00	23,00	27,00	31,00	35,00	40,00
ab 2.500,00	21,00	23,00	25,00	29,00	34,00	38,00	44,00
ab 2.750,00	25,00	27,00	29,00	34,00	39,00	44,00	51,00
ab 3.000,00	27,00	30,00	32,00	37,00	43,00	48,00	56,00
ab 3.250,00	31,00	33,00	36,00	42,00	48,00	54,00	63,00
ab 3.500,00	34,00	37,00	40,00	47,00	54,00	60,00	70,00
ab 3.750,00	37,00	40,00	43,00	50,00	58,00	65,00	75,00
ab 4.000,00	40,00	44,00	47,00	55,00	63,00	71,00	82,00
ab 4.250,00	44,00	48,00	52,00	61,00	70,00	78,00	91,00
ab 4.500,00	49,00	54,00	58,00	68,00	78,00	87,00	102,00

Amtlicher Teil

Anlage 4

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle
Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	ältestes betreutes Kind									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.000,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.250,00	25,00	27,00	30,00	33,00	35,00	38,00	40,00	43,00	46,00	53,00
ab 1.500,00	48,00	54,00	59,00	64,00	69,00	75,00	79,00	85,00	90,00	104,00
ab 1.750,00	74,00	83,00	90,00	99,00	106,00	114,00	122,00	130,00	138,00	159,00
ab 2.000,00	85,00	95,00	104,00	113,00	122,00	132,00	140,00	150,00	159,00	183,00
ab 2.250,00	96,00	107,00	116,00	127,00	137,00	148,00	158,00	169,00	178,00	206,00
ab 2.500,00	108,00	120,00	131,00	143,00	154,00	166,00	177,00	189,00	200,00	231,00
ab 2.750,00	119,00	133,00	145,00	158,00	170,00	184,00	196,00	209,00	221,00	255,00
ab 3.000,00	131,00	146,00	159,00	174,00	187,00	202,00	215,00	230,00	243,00	281,00
ab 3.250,00	143,00	159,00	173,00	190,00	204,00	220,00	235,00	251,00	265,00	306,00
ab 3.500,00	155,00	173,00	189,00	206,00	222,00	240,00	255,00	273,00	289,00	333,00
ab 3.750,00	170,00	190,00	207,00	226,00	243,00	262,00	279,00	299,00	316,00	365,00
ab 4.000,00	186,00	207,00	226,00	247,00	266,00	287,00	306,00	327,00	346,00	399,00
ab 4.250,00	204,00	227,00	247,00	271,00	291,00	314,00	335,00	358,00	378,00	437,00
ab 4.500,00	224,00	250,00	272,00	298,00	320,00	346,00	368,00	394,00	416,00	480,00

Monats- einkommen in Euro	zweitältestes betreutes Kind									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	8,00	10,00
ab 1.000,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	10,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.250,00	20,00	22,00	24,00	26,00	29,00	30,00	32,00	34,00	37,00	42,00
ab 1.500,00	38,00	43,00	47,00	51,00	57,00	60,00	63,00	68,00	72,00	83,00
ab 1.750,00	59,00	66,00	72,00	79,00	87,00	91,00	98,00	104,00	110,00	127,00
ab 2.000,00	68,00	76,00	83,00	90,00	101,00	106,00	112,00	120,00	127,00	146,00
ab 2.250,00	77,00	86,00	93,00	102,00	113,00	118,00	126,00	135,00	142,00	165,00
ab 2.500,00	86,00	96,00	105,00	114,00	127,00	133,00	142,00	151,00	160,00	185,00
ab 2.750,00	95,00	106,00	116,00	126,00	140,00	147,00	157,00	167,00	177,00	204,00
ab 3.000,00	105,00	117,00	127,00	139,00	154,00	162,00	172,00	184,00	194,00	225,00
ab 3.250,00	114,00	127,00	138,00	152,00	168,00	176,00	188,00	201,00	212,00	245,00
ab 3.500,00	124,00	138,00	151,00	165,00	183,00	192,00	204,00	218,00	231,00	266,00
ab 3.750,00	136,00	152,00	166,00	181,00	200,00	210,00	223,00	239,00	253,00	292,00
ab 4.000,00	149,00	166,00	181,00	198,00	219,00	230,00	245,00	262,00	277,00	319,00
ab 4.250,00	163,00	182,00	198,00	217,00	240,00	251,00	268,00	286,00	302,00	350,00
ab 4.500,00	179,00	200,00	218,00	238,00	264,00	277,00	294,00	315,00	333,00	384,00

Monats- einkommen in Euro	drittältestes betreute Kind und weitere in Tagespflege betreute Kinder									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Mindestbeitrag	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00
ab 1.000,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	7,00	7,00	7,00	8,00	9,00
ab 1.250,00	15,00	16,00	18,00	20,00	21,00	23,00	24,00	26,00	28,00	32,00
ab 1.500,00	29,00	32,00	35,00	38,00	42,00	45,00	47,00	51,00	54,00	62,00
ab 1.750,00	44,00	50,00	54,00	59,00	58,00	68,00	73,00	78,00	83,00	95,00
ab 2.000,00	51,00	57,00	62,00	68,00	74,00	79,00	84,00	90,00	95,00	110,00
ab 2.250,00	58,00	64,00	70,00	76,00	83,00	89,00	95,00	101,00	107,00	124,00
ab 2.500,00	65,00	72,00	79,00	86,00	93,00	100,00	106,00	113,00	120,00	139,00
ab 2.750,00	71,00	80,00	87,00	95,00	103,00	110,00	118,00	125,00	133,00	153,00
ab 3.000,00	79,00	88,00	95,00	104,00	113,00	121,00	129,00	138,00	146,00	169,00
ab 3.250,00	86,00	95,00	104,00	114,00	123,00	132,00	141,00	151,00	159,00	184,00
ab 3.500,00	93,00	104,00	113,00	124,00	134,00	144,00	153,00	164,00	173,00	200,00
ab 3.750,00	102,00	114,00	124,00	136,00	147,00	157,00	167,00	179,00	190,00	219,00
ab 4.000,00	112,00	124,00	136,00	148,00	161,00	172,00	184,00	196,00	208,00	239,00
ab 4.250,00	122,00	136,00	148,00	163,00	176,00	188,00	201,00	215,00	227,00	262,00
ab 4.500,00	134,00	150,00	163,00	179,00	194,00	208,00	221,00	236,00	250,00	288,00

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Landes Brandenburg Planfeststellungsverfahren 380 kV – Nordring Berlin

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVS II)
- Untersuchung elektromagnetischer Felder (EMF-Untersuchung)
- Schalltechnisches Gutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Land Brandenburg: Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krummensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Velten); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Stadt Friesack, OT Zootzen; Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick [Amt Lindow (Mark)]; **Land Berlin:** Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, Gemarkung Malchow Gemeinde; Bezirk Pankow, Ortsteile Karow und Buch, Gemarkung Pankow sowie Gemarkung Weißensee

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 03.02.2015 bis zum 16.03.2015 einschließlich

in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt, Tourismus, Raum 205), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

16.03.2015

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Stadt/Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und

Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg – LBGR –, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Wesentliche Teile der Planunterlagen können auch auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. III /0069/14/04 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Umwelt, Tourismus), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“ liegt im OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land nördlich der Kreuzung der Bahnlinie der Heidekrautbahn mit der Franz-Schmidt-Straße. Es wird begrenzt durch:

- die Bahnlinie der Heidekrautbahn im Westen und Südwesten,
- die Franz-Schmidt-Straße im Osten und Südosten.
- Wohnbaugrundstücken im Norden.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 sowie 142, Flur 13, Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt ca. 0,68 ha.

Das Plangebiet ist bisher mit einer Kindertagesstätte bebaut und entsprechend genutzt. Die südliche Teilfläche wird durch einen Pfadfinder-verein genutzt.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Der aufgestellte o. g. Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Neubebauung für Kindertagesstätten (Kita, Hort) als Ersatz für das bestehende Kita-Gebäude. Neben der geplanten Erneuerung und Erweiterung der Nutzung als Kindertagesstätten (Kita, Hort) sollen außerhalb derer Nutzungszeiten, insbesondere an den Wochenenden, auch die Nutzung von Gebäuden und Außenanlagen im Plangebiet für andere soziale Zwecke möglich sein. Hierdurch soll insbesondere die Mitnutzung durch einen Pfadfinder-verein ermöglicht werden, der auch bisher Teilflächen des Plangebietes nutzt.

Planverfahren

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Umweltprüfung

Gemäß § 13a BauGB wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB


werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage

Lageplan (Auszug Liegenschaftskarte Gemarkung Schildow, Flur 13) mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III/0069/14/04 des am 15.12.2014 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2014 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Straße – Am Kindfließ, OT Schildow, Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zur Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Mühlenbecker Land am westlichen Siedlungsrand von Schildow nördlich der Hermsdorfer Straße. Es wird begrenzt durch:

- den Landschaftsraum des Kindfließes im Westen und Norden,
- die Hermsdorfer Straße im Süden
- Wald im Nordosten und Osten

Das Plangebiet umfasst mehrere Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Schildow. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7,1 ha. Das Plangebiet umfasst eine Wohngebietsfläche sowie angrenzende Waldflächen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziele

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der angrenzenden wertvollen Landschaftsräume auf den vorhandenen Innenbereich beschränkt bleibt. Hierfür sollen mit möglichst wenigen Festsetzungen insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Bestandes sowie der naturräumlichen Gegebenheiten festgesetzt werden. Da der Bebauungsplan keine Straßenverkehrsfläche festsetzen soll, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da in einem nach § 34 BauGB bebaubaren Gebiet der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert werden soll.

Änderung des Planentwurfes

Im Ergebnis der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Mai 2014) wurde der Entwurf des Bebauungsplanes geändert (geänderter Entwurf November 2014).

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist:

- Die geplante nördliche Baugrenze wird auf dem Grundstück Hermsdorfer Straße Nr. 90 (Flurstück 187/3) soweit nach Norden verschoben, dass sie der nördlichen Baugrenze des östlichen Nachbargrundstückes entspricht.

Darüber hinaus wurden die bisherigen Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, ggf. mit den betreffenden Berücksichtigungen, in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Die bisher vorgesehene nachrichtliche Übernahme eines Bodendenkmals entfällt, da das Bodendenkmal nach aktuellem Kenntnisstand nicht bis in das Plangebiet hineinreicht, sondern sich nur außerhalb davon befindet.

Nur zu dieser Änderung des Planentwurfes erfolgt die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 4a (3) BauGB.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der geänderte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 16.01.2015 bis zum 30.01.2015** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

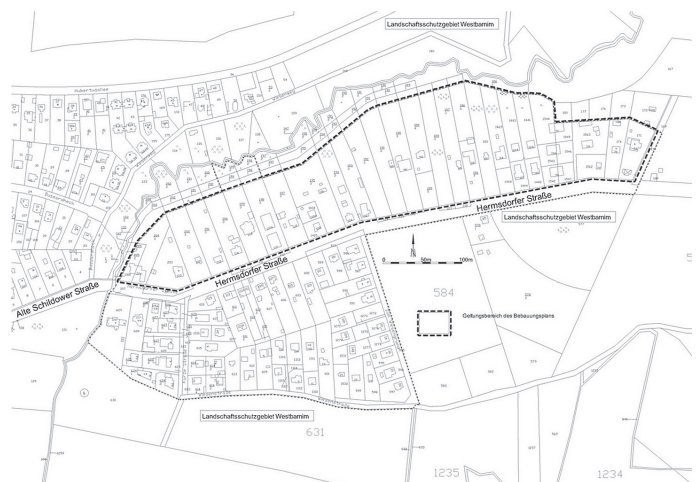
Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Hinweise:

- Gemäß § 13 (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den Änderungen** abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage

Lageplan (Auszug Liegenschaftskarte Gemarkung Schildow, Flur 18) mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.16 „Wohngebiet westliche Hermsdorfer Str. – Am Kindfließ“



Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Planungsziel

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Ortsteil Mühlenbeck wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsmarktes an der Hauptstraße/Bahnhofstraße zu schaffen. Das bestehende, eingeschossige Gebäude soll in nördlicher Richtung erweitert werden und zukünftig über rund 1.030 m² Verkaufsfläche verfügen. Der Nahversorgungsmarkt verfügt im Bestand über rd. 800 m² Verkaufsfläche. Einhergehend mit der Verkaufsflächenerweiterung soll eine Sortimentserweiterung zur besseren Nahversorgung erfolgen, aber auch eine verbesserte Anordnung der inneren Struktur mit breiteren Gängen und leichter Zugänglichkeit zu den angebotenen Produkten. Neben dem bestehenden Marktein- und Ausgang ist ein kleinflächiger, ebenfalls eingeschossiger Anbau zur Abwicklung der Leergutannahme vorgesehen. Die bestehenden Zu- und Abfahrten von der Hauptstraße und der Bahnhofstraße zu den Stellplätzen, die Stellplatzanordnung und deren Anzahl sowie die Anlieferungssituation bleiben unverändert. Als Art der zulässigen Nutzung soll in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Nahversorgungsmarkt mit der maximal zulässigen Verkaufsfläche entsprechend des Vorhabens festgesetzt werden.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,68 ha und umfasst das Flurstück 900 (Vorhabenfläche) sowie die Flurstücke 650/193, 193/2 und 535/90 jeweils teilweise (öffentliche Verkehrsflächen der Bahnhof- und der Hauptstraße). Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 die Auslegung des Bebauungsplanes GML Nr.19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit vom **16.01.2015 bis zum 16.02.2015** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

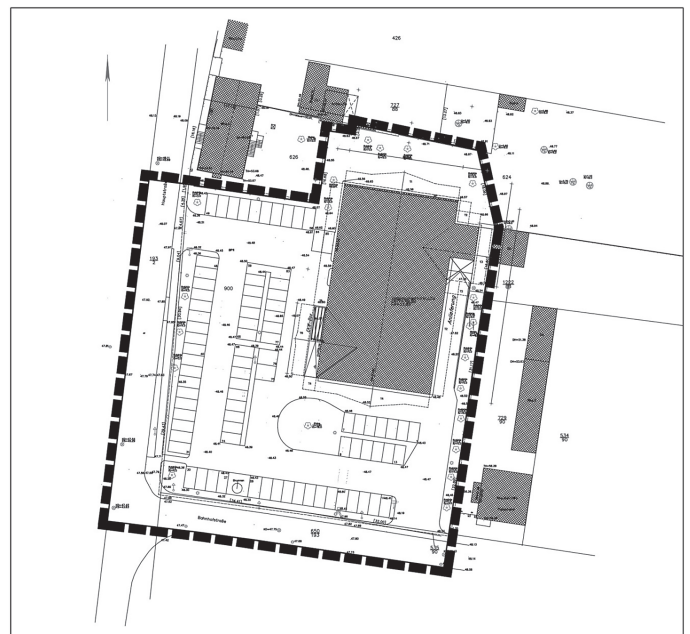
Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck, Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 19. Januar 2015 bis einschließlich 20. Februar 2015

während folgender Dienststunden

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056/84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Boden

- Versiegelungsbilanz (Überbauung des Bodens) auf Grund der Planung, Eingriffs- und Ausgleichsermittlung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs, Herstellung von Pflanzflächen

Schutzgut Wasser

- Beurteilung zur Versickerung des Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft

- Beurteilung klimatischer Auswirkungen

Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

- Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere, Vorkommen geschützter Vogelarten, Erhalt von Nistplätzen und Sicherung des vorhandenen Gehölzbestandes durch Festsetzung von Pflanzbindungen zur Vermeidung von Eingriffen in den Vogelbestand,
- Sicherung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft und Natur als Vorsorgemaßnahme zur Schaffung eines Zauneidechsenhabitats

- Biotoptypenkartierung des Plangebietes

Schutzgut Landschaft (Ortsbild und Freiraumstruktur)

- Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen und Pflanzmaßnahmen zur Vermeidung negativer visueller Auswirkungen

Schutzgut Mensch

- Bestandssituation am Standort, Abschätzung des Verkehrs des Betriebshofes, keine erhebliche planbedingte Veränderung gegenüber der bestehenden Situation, planbedingte Verkehrslärbewertung

Ziel und Zweck der Planung

Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kommunaler Betriebshof“ zur Sicherung des Standortes der bestehenden Betriebshoffläche.

Lage und Umgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mühlenbeck, südlich der Birkenwerderstraße. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Hinweise

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

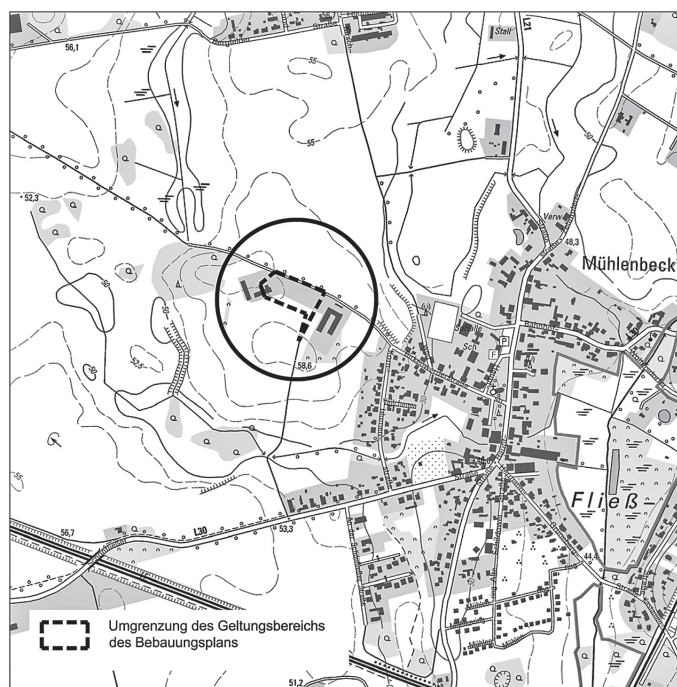
Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Kartenausschnitt, Auszug aus der Topografischen Karte 1:10.000 (TK 10) mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (unmaßstäblich)



Amtlicher Teil**Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski-Meyerbeerstraße“, OT Schildow
Bekanntmachung der Befreiung von Festsetzungen des Baufeldes
für das Flurstück 111 der Flur 7 der Gemarkung Schildow**

In der Gemeindevertretersitzung am 15.12.2014 wurde für das Flurstück 111 der Flur 7 der Gemarkung Schildow der Beschluss zur Befreiung von einer Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet Tschaikowski-Meyerbeerstraße“, OT Schildow gemäß § 31 (2) BauGB gefasst.

Die Befreiung erlaubt, dass die Baugrenze in nördlicher Richtung bis zu ca. 0,50 m und in östlicher Richtung bis zu 2,50 m überschritten werden darf.

Mühlenbecker Land, den 16.12.2014

Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel
Verkehrsbeschränkung auf den Landesstraßen in Mühlenbeck**

Az.: 2014000308

Adressat:

Antragsteller zu Verkehrsbeschränkungen auf den Landesstraßen 21 und 30 in der Gemeinde Mühlenbeck

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Beschilderung der L 21 und L 30 in der Ortslage Mühlenbeck (Schönfließer Straße, Hauptstraße und Bahnhofstraße) liegen dem Landkreis Oberhavel, Fachdienst Verkehr 72 Anträge mit gleichlautendem Inhalt vor.

In den Anträgen werden für die oben genannten Straßen folgende Sofortmaßnahmen gefordert:

- Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h
- Verbot des Schwerverkehrs in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr
- Veränderung der Parkordnung

Bei Anträgen, die einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen in Form gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht worden sind, muss gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein gemeinsamer Vertreter zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens benannt sein. Die vorliegenden Anträge sind derzeit mangelhaft, da kein Vertreter angegeben wurde.

Es wird Ihnen hiermit die Möglichkeit nach § 17 Abs. 2 VwVfG gegeben, einen Vertreter bis zum 30.01.2015 zu benennen.

Der Vertreter ist mit Namen, Anschrift und Beruf beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg schriftlich anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind.

Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

kreisverwaltung@oberhavel.de

Wenn kein Vertreter zur Vornahme der das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen innerhalb der obigen Frist benannt wird, bleiben die vorliegenden Anträge unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Hamelow
Erster Beigeordneter

Amtlicher Teil

Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Mühlenbeck – westlich der Kastanienallee

Der Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.10.2014 verabschiedet. Mit diesem Beschluss sind Investitionsmittel für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung bereitgestellt worden.

Die Gemeinde beabsichtigt in diesem Jahr die marode und sanierungsbedürftige Straßenbeleuchtung westlich der Kastanienallee zu erneuern und mit LED-Leuchtkörpern zu verbessern. Der Neubau der Straßenbeleuchtung soll in den Straßen Lindenallee, Birkenallee, Gartenstraße sowie von der Kastanienallee aus westlich gelegenen Platanenallee und Mittelallee erfolgen.

In diesem Gebiet werden ca. 50 neue Leuchten (Pfähle und Leuchtkörper) installiert. Der Anschluss erfolgt über neu zu verlegende Erdkabel. Die alte Beleuchtungsanlage wird zurückgebaut. Das Investitionsvolumen dieser Maßnahme beträgt ca. 180.000 €.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung ist die Gemeinde verpflichtet, Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (kurz: KAG), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, in Gestalt der 1. Änderungssatzung (kurz: SBS), zu erheben.

Nach § 14 SBS haben die anliegenden Eigentümer die Möglichkeit, binnen 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe, spätestens bis 06.02.2015, Anregungen und Bedenken zur geplanten Baumaßnahme schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Das Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung wird am 22.01.2015 dem Ortsbeirat Mühlenbeck und am 10.02.2015 im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe vorgestellt und diskutiert. Am 02.03.2015 soll in der Sitzung der Gemeindevertretung das Bauprogramm beschlossen werden. Zu diesen öffentlichen Sitzungen sind Sie herzlich eingeladen.

Die Bauarbeiten sollen voraussichtlich in der Zeit von Mitte Juni bis Anfang August 2015 ausgeführt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung.

Technische Fragen:

Herr Thomas Strahl

033056/841-66

Strahl@Muehlenbecker-Land.de

Fragen zum Beitragsrecht:

Herr Mario Döpke

033056/841-62

Doepke@Muehlenbecker-Land.de

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und zum Umweltbericht

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Die Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt.

Brandenburg hat Anteile an den beiden internationalen Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder. Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe auf deutschem Staatsgebiet haben sich die Bundesländer im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe am 12. Mai 2011 darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Hochwasserrisikomanagementpläne eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ferner ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Entwurf des Plans und der Umweltbericht sind für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans und zu dem Umweltbericht äußern.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und der Umweltbericht können eingesehen werden

vom 22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015
im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

vom 5. Januar 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015
an folgenden Stellen

– im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den drei Standorten

14476 Potsdam OT Groß Glienicke,

Seeburger Chaussee 2, Haus 2, Zimmer 0.32, Tel.: 033201 442-338

03050 Cottbus,

Von-Schön-Str. 7, Haus 11, Zimmer 3.28, Tel.: 0355 4991-1391 und

15236 Frankfurt (Oder),

Müllroser Chaussee 50, Haus 6, Zimmer 102, Tel.: 0335 560-3224

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

Amtlicher Teil

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,

14473 Potsdam,

Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 13, Zimmer 200, Tel. 0331 866-7854 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

sowie

- nach vorheriger Anfrage in den jeweils zur Flussgebietseinheit Elbe gehörenden **Unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte** zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe und zum Umweltbericht können Anmerkungen und Hinweise im Zeitraum vom

22. Dezember 2014 bis einschließlich 22. Juni 2015

vorgebracht werden.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an die Postanschrift:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Referat 64
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse hwmp-elbe@mlul.brandenburg.de.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift an den für die Einsichtnahme benannten Stellen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen bzw. die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Veröffentlichung Schulanmeldungen 2015/16 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1. Klasse für das Schuljahr 2015/16 erfolgt:

für die Grundschule Schildow:

am Donnerstag den 08.01.2015 von **08.00 - 17.00 Uhr**

für die Grundschule Mühlenbeck:

am Dienstag den 13.01.2015 von **08.00 - 11.00 Uhr**
und von **13.00 - 18.00 Uhr**

am Mittwoch den 14.01.2015 von **08.00 - 11.00 Uhr**
am Donnerstag den 15.01.2015 von **08.00 - 11.00 Uhr**

Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- der Personalausweis (Eltern)
- die Geburtsurkunde (Kind)
Das Kind selbst – nur –, wenn es zuvor keine gemeindliche Kinder-einrichtung besuchte
- die Teilnahmebestätigung (der Kita) über die Sprachstandsfeststellung

f.d.R
10.11.2014

gez. Geßner

*Gemeinde Mühlenbecker Land
Fachdienst: – Kindertagesstätten/Tagespflege – und Schulverwaltung
Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 01
16567 Mühlenbecker Land*

Tel: 033056/841-48

Fax: 033056/841/70

E-Mail: kita@muehlenbecker-land.de

Ende des amtlichen Teils